

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des Geopark Ries e.V.**

## **I. Allgemeines**

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand entsprechend § 12 Abs. 7 der Satzung beschlossen. Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 12 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.
- (2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Ausschüssen beschließen, dass diese Geschäftsordnung auch für Ausschüsse gilt.

## **II. Verfahrensfragen**

### **§ 1**

#### **Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 12 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

## **III. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

### **§ 3**

#### **Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung; Gesamtverantwortung**

- (1) Der Vorstand regelt durch Beschluss allgemein oder im Einzelfall die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung für die Aufgaben des Vorstands.
- (2) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

## **IV. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall**

### **§ 4 Vertretung**

- (1) Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind auch insoweit jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden und beider stellvertretender Vorsitzenden werden diese durch zwei weitere Vorstandsmitglieder, welche vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden, vertreten, die insoweit nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

## **V. Vorstandssitzungen**

### **§ 5 Einberufung**

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder die stellvertretenden Vorsitzenden dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

### **§ 6 Ladungsfrist**

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

### **§ 8 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die in § 4 genannten Vertretungsregelungen.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Weise gegenüber jedweden Dritten kommuniziert werden.

## **§ 10 Befangenheit**

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende. Soweit in Betracht kommt, dass der 1. Vorsitzende selbst betroffen ist, entscheiden die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder bei Uneinigkeit der gesamte übrige Vorstand.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
- (4) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12 Durchführung von Vorstandssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz (nachstehend einheitlich: „Konferenzen“)**

- (1) Die Konferenzen sind bezüglich Datum und Uhrzeit so abzuhalten, dass die Teilnahme für die Vorstandsmitglieder, auch unter Berücksichtigung etwaiger Zeitverschiebungen bei einem Auslandsaufenthalt des Vorstandsmitglieds, zumutbar ist. Nicht zumutbar sind demnach Konferenzen an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Konferenzzeiten im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr MEZ.
- (2) Die Geschäftsstelle hat unter Aufsicht und in Verantwortung des 1. Vorstands sicherzustellen, dass sämtliche technische Voraussetzungen für eine Zuschaltung des jeweiligen Vorstandsmitglieds vorliegen, eine stabile Verbindung gewährleistet ist und dem Vorstandsmitglied die Einwahlnummer bzw. die sonsti-

- gen Zugangsdaten und eine Erläuterung für die Einwahl bzw. den Zugang spätestens 2 Werktage vor der Vorstandssitzung zugehen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat sich vor Beginn der Konferenz durch ausdrückliche Nachfrage über die Identität der teilnehmenden Vorstandsmitglieder zu vergewissern und bei allen Teilnehmern der Konferenz nachzufragen, ob sich Bedenken gegen die Identität teilnehmender Personen erheben.
  - (4) Eine Mischform aus Präsenzkonferenz und Teilnahme durch Telefonzuschaltung oder Videozuschaltung ist zulässig. In diesem Fall muss eine entsprechende Zuschaltung durch das betreffende Vorstandsmitglied dem Vorstand zu Händen der Geschäftsstelle spätestens 5 Werktage vor der Vorstandssitzung angezeigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen nach Absatz 2) und 3) gelten für solche Zuschaltungen entsprechend.
  - (5) Nach Feststellung der Personenidentität und vor Stimmabgabe müssen Beschlusssentwürfe, die zur Abstimmung gelangen sollen, laut verlesen werden. Die Zustimmung oder Ablehnung durch die nicht persönlich anwesenden, also zugeschalteten, Vorstandsmitglieder ist einzelne unter Namensaufruf abzufragen und entsprechend zu protokollieren. Der Versammlungsleiter hat das verlautbarte Votum des jeweiligen Vorstandsmitglieds zu wiederholen und das entsprechende Vorstandsmitglied hat sein Votum zu bestätigen. Auch dies ist zu protokollieren. Die Stimmenabgabe ist nur im Falle einer solchen Wiederholung und Bestätigung wirksam.
  - (6) Unterlagen zur Beratung und Beschlussfassung, die dem Vorstandsmitglied mit der Einladung zur Konferenz nicht zugegangen sind, insbesondere solche, die in der Vorstandssitzung selbst erstmals vorgelegt werden, sind dem Vorstandsmitglied in geeigneter Form, insbesondere per E-Mail Anhang, per Fax oder, bei Videokonferenzen, durch entsprechende Visualisierung mit ausreichender Lesbarkeit, vor der Beratung und der Abstimmung zur Kenntnis zu bringen.
  - (7) Die Art der Vorstandssitzung (Präsenzkonferenz, ausschließliche Telefon- oder Videokonferenz oder Mischkonferenz) ist in der Einladung anzukündigen. Spätere Änderungen sind nicht zulässig.

### **§ 13 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Bei Telefon- oder Videokonferenzen hat das Protokoll die Besonderheiten nach § 12 zu berücksichtigen und die dort besonders festgelegten Abläufe wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das entsprechend § 9 Abs. (3) vertraulich zu behandeln ist.
- (5) Zu Beginn jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung förmlich zu genehmigen und gegebenenfalls auf Antrag hin durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder zu berichtigen.
- (6) Sind im Protokoll einer Vorstandssitzung von Vorstandsmitgliedern, dem Geschäftsführer, den Ausschüssen oder sonstigen Personen zu erledigende Aufgaben protokolliert, so ist in der Folgesitzung die Erledigung dieser Aufgaben zu

überprüfen und entweder die Erledigung oder die Vortragung oder Weiterführung der entsprechenden Aufgaben festzuhalten.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Vorstands entsprechend § 12 Abs. (7) der Satzung mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.